

FAQ
**Steuerberaterplattform/
besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt)**
(Stand 23. Januar 2023)

Einleitung

Die Digitalisierung hat in der Steuerberaterbranche einen hohen Stellenwert. Bereits seit Jahrzehnten nutzen Steuerberater bei der täglichen Arbeit Hard- und Software und sind eng mit der Finanzverwaltung vernetzt. Die digitale Zusammenarbeit wird jetzt auch in weiteren Bereichen der Verwaltung auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene verstärkt.

Die Steuerberaterplattform hat das Ziel, den steuerberatenen Berufsstand fest in das neue digitale Netzwerk auf allen Verwaltungsebenen einzubinden.

Der nachfolgende FAQ soll Ihnen als Berufsangehörigen erste Fragen sowohl zur Steuerberaterplattform als auch zum **beSt** beantworten und der anfänglichen Orientierung dienen. In diesem Zuge werden sowohl allgemeine als auch technische Fragestellungen beantwortet.

Der FAQ ist nicht abschließend und wird stetig weiterentwickelt.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Die wichtigsten Fragen	6
1.	Ist eine Anmeldung zur Fast Lane noch möglich und wie läuft der Briefversand ab?	6
2.	Ich möchte grundsätzlich keinen Personalausweis haben, habe einen Reisepass und dieser ist laut Meldegesetz auch ausreichend. Wie kann ich das beSt ohne Personalausweis nutzen?.....	6
3.	Müssen sich Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer, die Mitglied des Geschäftsführungsorgans (z.B. GmbH-Geschäftsführer) einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft und damit gemäß § 74 Abs. 2 StBerG Mitglied der Steuerberaterkammer sind, auch bei der Steuerberaterplattform registrieren?.....	6
4.	Was ist unter „gleichwertiges Verfahren“ nach § 86c Abs. 2 Satz 1 StBerG i. V. m. § 4 StBPPV zu fassen?.....	8
5.	Ist eine Präsenz-Identifizierung in Form der notariellen Beglaubigung unter Vorlage eines Passdokuments möglich?	8
6.	Ich möchte die Online- Funktion meines Personalausweises nicht aktivieren. Sind meine sensiblen Daten geschützt?.....	8
7.	Aufgrund meiner Mehrfachzulassung habe ich bereits ein beA. Bin ich dennoch ab 2023 gesetzlich verpflichtet, ein zweites elektronisches Postfach vorzuhalten obwohl eines bereits vorhanden ist?.....	9
8.	Wann erhalte ich meinen Registrierungsbrief?.....	9
9.	Was passiert beim Verlust des Personalausweises?	9
10.	Nicht jeder Steuerberater vertritt Mandanten vor den Finanzgerichten. Ist das beSt trotzdem einzurichten?	9
II.	Allgemeine Themen	9
1.	Warum brauchen wir eine Steuerberaterplattform und was ist das beSt?.....	9
2.	Was ist das beSt und warum reicht De-Mail nicht aus?	10
3.	Welche Funktionalitäten erfüllt die Steuerberaterplattform?	11
4.	Inwieweit nutzen Behörden den elektronischen Rechtsverkehr und über welche Kanäle kommunizieren sie?	11
5.	Welche Kosten sind mit der Steuerberaterplattform verbunden?	12
6.	Wie ist es um die Sicherheit bestellt?.....	12

7.	Wie wird die Sicherheit gewährleistet und welche Daten werden aus dem Personalausweis ausgelesen?.....	13
III.	Rechtliche Themen	13
1.	Auf welchen gesetzlichen Regelungen basieren das beSt und die Steuerberaterplattform?	13
2.	Pflichten des Steuerberaters	14
2.1	Welche Maßnahmen muss ich jetzt treffen, um bestmöglich für die Erstregistrierung vorbereitet zu sein?	14
2.2	Welche Pflichten entstehen sobald das beSt eingerichtet ist?	14
2.3	Muss zwingend über das beSt kommuniziert werden, nachdem es eingerichtet wurde?	15
2.4	Wie oft muss das beSt geleert werden?	15
2.5	Was gilt hinsichtlich der aktiven Nutzungspflicht im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zur Zustellung des Registrierungsbriefes?	16
2.6	Nicht jeder Steuerberater vertritt Mandanten vor den Finanzgerichten. Ist das beSt trotzdem einzurichten?	16
2.7	Unterliegen auch Berufsträger, die in einer Kanzlei angestellt sind der Verpflichtung, sich auf der Steuerberaterplattform registrieren und das beSt aktiv zu nutzen?	16
2.8	Neben dem Online-Ausweis steht, als weiteres Authentisierungsmittel (Nachrichtenversand), der Kammermitgliedsausweis (KMA) zur Verfügung obwohl nicht alle Kammerbezirke über einen KMA verfügen – Welche Möglichkeit haben diese Kammermitglieder?.....	16
2.9	Was passiert, wenn ich mich nicht registriere?	17
3.	Was müssen meine Kanzleiangestellten im Hinblick auf das beSt beachten?	17
4.	Regelung für zugelassene Rechtsanwälte, die zugleich Steuerberater sind	17
4.1	Welchen Verpflichtungen unterliegen Doppel - oder Mehrfachzugelassene im Übergangszeitraum zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 1. Januar 2023 – Unterliegen diese der verfahrensrechtlichen Verpflichtung nach § 52d FGO oder steht jenen eine Wahlfreiheit – und damit auch die Möglichkeit der herkömmlichen Übermittlungswege wie z. B. Telefax etc. – zu?	17
IV.	Inbetriebnahme, Nutzung, Anwendung	18
1.	Welche Vorbereitungsmaßnahmen sind durch Kanzlei und Mandant zu treffen? .18	
2.	Wie funktioniert das beSt?	19
3.	Wie und wofür wird der Personalausweis mit eID-Funktion benötigt?	19
4.	Was ändert sich im Kanzleialltag am Beispiel der Unterschriftenmappe?	19

5.	Mit wem kann ich über das beSt kommunizieren?	20
6.	Ich bin in mehreren Kanzleien tätig, bekomme ich mehrere beSt?	20
7.	Kann das beSt wie andere Mailpostfächer in Outlook hinzugefügt werden?	20
8.	Kann eine Benachrichtigung an mein privates Mail-Postfach versandt werden, wenn eine Nachricht über das beSt eingeht?	20
9.	Wie funktioniert die Vertretung durch andere Steuerberater / Mitarbeiter?	20
10.	Was ist das Gesellschaftspostfach und welche Pflichten gehen damit einher	21
10.1	Gesellschaftspostfach für Einzelkanzlei	21
10.2	Wie wird das Gesellschaftspostfach für eine steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft eingerichtet und wie läuft die Verifizierung ab?	21
10.3	Wie bekomme ich Zugang zum Gesellschaftspostfach?.....	21
10.4	Wer ist berechtigt auf das Gesellschaftspostfach zuzugreifen, Nachrichten zu lesen und zu versenden und wie kann die steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft ihren angestellten Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern die Berechtigung zum Versand über das Gesellschaftspostfach erteilen	21
10.5	Erhalten angestellte Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer, die nach §76a Abs. 1, Nr. 2 lit. i) StBerG vertretungs- und sendeberechtigt werden sollen, auch ein persönliches beSt?.....	22
10.6	Können gesetzliche Vertreter einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft, die weder Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer, noch Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer sind, auf das Gesellschaftspostfach zugreifen um Nachrichten zu versenden?	22
10.7	Gibt es eine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der Berechtigungen um Nachrichten zu versenden?.....	22
10.8	Welche Pflichten entstehen für die steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft?.....	23
10.9	Mandanten schreiben E-Mails an dieses Gesellschaftspostfach, wie sieht es mit den Antworten darauf aus? Werden diese aus dem Gesellschaftspostfach versendet oder versendet die jeder StB aus seinem persönlichen beSt?	23
10.10	Wie viel Postfächer kann eine steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft erhalten?	23
V.	Technische Themen	23
1.	Technische Voraussetzungen zur Registrierung und Nutzung	23
1.1	Wie funktioniert die Registrierung und die Freischaltung des beSt?	24
1.2	Welche Hardwarekomponenten werden benötigt?	24

1.3	Welche Anforderungen bestehen an Infrastruktur und Internetzugang?	24
1.4	Wird eine Terminalserver (WTS) Unterstützung geboten?.....	24
1.5	Wie verfähre ich, wenn eine elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist?	24
2.	Wer ist mein Ansprechpartner und welchen Kundenservice wird es für beSt geben?	25
3.	Sperrung des beSt - Wie wird das beSt gesperrt?	25
4.	Elektronische Signatur zum schriftformersetzenden Versand über beSt	25
5.	Online-Ausweisfunktion, Personalausweis mit eID, eID-Karte	25
5.1	Wie bekomme ich eine eID-Karte?	26
5.2	Wie funktionier die PIN-Änderung und die Aktivierung der Online-Ausweisfunktion?	26
5.3	Wie funktioniert der Wechsel des Personalausweises wegen Ablauf/Verlust?	26
5.4	Wie ist der Online-Ausweis zu nutzen?	27
6.	Was ist bei der Verwendung des Basis Clients „COM Vibilia StB Edition“ auf mobilen Endgeräten wie Tablets und Smartphones zu beachten?	28
7.	Format und Archivierung der über das beSt eingehenden Nachrichten	28
7.1	Welches Format haben die über das beSt eingehenden Nachrichten?	28
7.2	Gibt es eine Datenvolumengrenze für Nachrichten aus dem beSt?	29
7.3	Wie können diese Nachrichten archiviert werden?	29
VI.	Glossar.....	29

I. Die wichtigsten Fragen

1. Ist eine Anmeldung zur Fast Lane noch möglich und wie läuft der Briefversand ab?

Grundsätzlich sind Fast Lane Anmeldungen für Steuerberater*innen, die aktiv mit den Finanzgerichten kommunizieren, weiterhin möglich. Alle seit dem 2. Januar 2023 eingehenden Anmeldungen zur Fast Lane werden jeweils am übernächsten Werktag in den Briefversand aufgenommen.

Steuerberatern, die vor den Finanzgerichten Klageverfahren führen und sich bisher noch nicht zur Fast Lane angemeldet haben, wird empfohlen, dies nachzuholen. Entgegen der Auffassung der BStBK geht sowohl der VI. Senat des BFH als auch einzelne Finanzgerichte von einer generell, seit dem 1. Januar 2023 bestehenden, aktiven Nutzungspflicht des beSt bzw. einer Verpflichtung zur Nutzung der Fast Lane aus.

Für den Fall, dass Sie einen fristgebundenen Schriftsatz an das Finanzgericht übermitteln müssen, veranlassen Sie schnellstmöglich die Versendung Ihres Registrierungsbriefs. Dazu senden Sie bitte eine Nachricht – mit dem Betreff „Fast Lane“ - unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Mitgliedsnummer sowie der zuständigen Steuerberaterkammer an service@bstbk-steuerberaterplattform.de.

2. Ich möchte grundsätzlich keinen Personalausweis haben, habe einen Reisepass und dieser ist laut Meldegesetz auch ausreichend. Wie kann ich das beSt ohne Personalausweis nutzen?

Nach § 86c Abs. 2 Satz 1 StBerG i. V. m. § 4 StBPPV soll die Identifizierung auf der Steuerberaterplattform ausschließlich unter Einsatz der eID des Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion erfolgen (für Personen aus dem Nicht-EU-Ausland steht alternativ die eID des elektronischen Aufenthaltstitels, für Bürger der EU oder des EWR die eID der Unionsbürgerkarte zur Verfügung).

Das BMI hat der BStBK gegenüber erklärt, dass es nur solche elektronischen Verfahren als dem Online-Ausweis gleichwertig erachtet, die dem eIDAS Vertrauensniveau „hoch“ entsprechen. In Deutschland existieren abgesehen vom Personalausweis und seinen oben genannten Derivaten für ausländische Mitbürger derzeit keine weiteren elektronischen Identifizierungsmittel auf eIDAS-Niveau „hoch“.

Ein Reisepass genügt somit mangels eID nicht.

3. Müssen sich Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer, die Mitglied des Geschäftsführungsorgans (z.B. GmbH-Geschäftsführer) einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft und damit gemäß § 74 Abs. 2 StBerG Mitglied der Steuerberaterkammer sind, auch bei der Steuerberaterplattform registrieren?

Ja, nach § 86c Abs. 1 StBerG sind **alle** Mitglieder der Steuerberaterkammern verpflichtet, sich bei der Steuerberaterplattform mit dem für sie eingerichteten Nutzerkonto zu registrieren. Die Registrierung ist erforderlich, damit die gesetzlich zur Vertretung berechtigten Berufsträger, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, Dokumente über das Gesellschaftspostfach der Berufsausübungsgesellschaft versenden können. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Personen ein eigenes persönliche Postfach besitzen.



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

4. Was ist unter „gleichwertiges Verfahren“ nach § 86c Abs. 2 Satz 1 StBerG i. V. m. § 4 StBPPV zu fassen?

Die Formulierung „gleichwertige Verfahren“ soll lediglich als Auffangnorm für solche Personen dienen, die nicht in der Lage sind, den deutschen Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion zu erhalten. Alternativ kann die Identifizierung dann auch durch ein gleichwertiges Verfahren mit einem anderen Identifizierungsmittel erfolgen.

Gleichwertige Verfahren sind der elektronische Identitätsnachweis mit einer eID-Karte nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes (eIDKG) für Bürgerinnen und Bürger aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der elektronische Identitätsnachweis mit einem elektronischen Aufenthaltstitel nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten. Die technische Funktionsweise der Verfahren mit diesen Karten ist mit derjenigen des Personalausweises identisch. Der elektronische Identitätsnachweis mit allen drei Karten wurde nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mit dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung notifiziert.

5. Ist eine Präsenz-Identifizierung in Form der notariellen Beglaubigung unter Vorlage eines Passdokuments möglich?

Eine Identifizierung in Form der notariellen Beglaubigung ist lediglich eine Ausnahme für Personen, die sich aus Rechtsgründen keiner der drei Identifizierungsmittel bedienen (siehe Frage 4) können.

Es handelt sich daher um kein „echtes“ gleichwertiges Verfahren im Sinne von § 86c Abs. 2 Satz 1 StBerG i. V. m. § 4 StBPPV, sondern lediglich um eine Ausnahmeregelung.

6. Ich möchte die Online- Funktion meines Personalausweises nicht aktivieren. Sind meine sensiblen Daten geschützt?

Grundsätzlich erfüllt der Personalausweis höchste Anforderungen an Sicherheit und Datenschutz. So braucht es Besitz (den Ausweis) und Wissen (die Ausweis-Pin), um verschlüsselt auf die Daten zugreifen zu können. Die „auslesende“ Stelle muss sich selbst ausweisen und auch zum Auslesen berechtigt sein. Weitere Informationen zum Thema Sicherheit finden Sie auf dem [Personalausweisportal](#).

Bei der Erstregistrierung für das beSt werden lediglich solche personenbezogenen Daten aus dem Personalausweis ausgelesen, die zur Zuordnung der Person zum Eintrag im Berufsregister erforderlich sind: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag der Geburt.

Insbesondere die private Anschrift des Ausweisinhabers wird nicht ausgelesen.

Bei den weiteren Anmeldungen nach der Registrierung werden keine personenbezogenen Daten mehr ausgetauscht, sondern nur noch überprüft, ob das bei der Steuerberaterplattform hinterlegte für die BStBK spezifische Pseudonym mit dem aus dem Personalausweis generierten Pseudonym übereinstimmt.

7. Aufgrund meiner Mehrfachzulassung habe ich bereits ein beA. Bin ich dennoch ab 2023 gesetzlich verpflichtet, ein zweites elektronisches Postfach vorzuhalten obwohl eines bereits vorhanden ist?

Auch wenn Doppel - oder Mehrfachzugelassene bereits über ein **beA** verfügen, unterliegen sie der berufsrechtlichen Pflicht nach § 86d Abs. 6 StBerG und zwar ab dem Zeitpunkt der möglichen Erstregistrierung auf der Steuerberaterplattform.

Der Wortlaut der Norm knüpft u.a. an die Zugehörigkeit zum Berufstand der Steuerberater und den damit verbundenen, nicht teilbaren Berufsausübungspflichten an. Es widerspräche den Berufsausübungspflichten, bei doppel- oder mehrfach zugelassenen Bevollmächtigten eine Wahlfreiheit zu gewähren und somit von den berufsrechtlichen Verpflichtungen zu entbinden.

8. Wann erhalte ich meinen Registrierungsbrief?

Die Einführung des beSt wird im I. Quartal 2023 sukzessive erfolgen. Dazu ist – neben dem neuen Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion – insbesondere ein Registrierungscode (9-stelliger Schlüssel) erforderlich, der im ersten Quartal 2023 postalisch an alle Berufsträger versendet wird. Der Versand erfolgt alphabetisch. Steuerberater und Steuerberaterinnen, die aktiv mit den Finanzgerichten kommunizieren, können sich bei der Bundessteuerberaterkammer für die Fast Lane anmelden und werden zeitlich vorgezogen. Die Fast Lane bleibt während des gesamten Registrierungsprozesses offen.

9. Was passiert beim Verlust des Personalausweises?

Nach § 18 Abs. 2 StBPPV besteht bis zum 31. Dezember 2024 die Möglichkeit, zur Authentisierung auch den Mitgliedsausweis der zuständigen Steuerberaterkammer zu verwenden (KMA).

10. Nicht jeder Steuerberater vertritt Mandanten vor den Finanzgerichten. Ist das beSt trotzdem einzurichten?

Ja, nach dem Steuerberatungsgesetz ist eine Registrierung und Aktivierung des beSt erforderlich, da eine Passivnutzungspflicht besteht. Das beSt dient allerdings nicht nur der Kommunikation mit Gerichten. Die Nutzung des beSt ermöglicht auch den sicheren und medienbruchfreien Austausch von Nachrichten mit Behörden, anderen Steuerberatern, Rechtsanwälten oder Notaren sowie der Steuerberaterkammer.

II. Allgemeine Themen

1. Warum brauchen wir eine Steuerberaterplattform und was ist das beSt?

Ziel der Steuerberaterplattform ist die feste und zukunftssichere Einbindung der Steuerberater in die neuen digitalen Abläufe aller Verwaltungsprozesse. Die Verwaltungen planen die Kommunikation ihrer Portale oft nur direkt zwischen Behörde und Antragsteller bzw. Empfänger. Im Unternehmensbereich wird dabei meist vergessen, dass Steuerberater und Steuerberaterinnen (nachfolgend gemeinsam Steuerberater benannt) für ihre Mandantenunternehmen Anträge stellen oder Verwaltungsakte empfangen. Sie sind in viele Verwaltungsvorgänge als Bevollmächtigte eingebunden.

Hintergrund der „Digitalisierungswelle“ der Verwaltung auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene ist das „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“ (kurz „OZG“ genannt). Es verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis 31. Dezember 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Steuerberater müssen künftig auch in anderen digitalen Ökosystemen im Auftrag der Mandanten agieren können. Dafür steht ihnen mit der Steuerberaterplattform künftig eine sichere digitale Infrastruktur zur Verfügung.

Die Bundeskammerversammlung hat im September 2020 beschlossen, dass die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) eine Steuerberaterplattform einrichten und – als ersten Anwendungsfall der Steuerberaterplattform – ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach, kurz beSt einführen soll.

2. Was ist das beSt und warum reicht De-Mail nicht aus?

Das Postfach beSt stellt einen wesentlichen Teil der Steuerberaterplattform dar und ermöglicht den Steuerberatern eine sichere, einheitliche und einfache elektronische Kommunikation. Diese ist mit beSt untereinander, als auch mit Gerichten, Behörden, der Finanzverwaltung, mit anderen Freien Berufen (z. B. Notare, Rechtsanwälte) und den Steuerberaterkammern möglich.

Für Behörden und andere Freie Berufe wurden bereits besondere elektronische Postfächer eingeführt. So gibt es bei den Behörden das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo), bei den Rechtsanwälten das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und bei den Notaren das besondere elektronische Notarpostfach (beN). Für Bürger, Organisationen, Unternehmen und Verbände wird es das besonderen elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) geben.

Die persönliche, digitale Identität wird mit dem Berufsträgerattribut aus dem Berufsregister verknüpft. So ist auch bei der Nutzung von Online-Diensten die besondere Stellung des Berufsträgers als Organ der Steuerrechtspflege rechtssicher und für alle Partner nachvollziehbar nachgewiesen und erkennbar. Diese Identität ist sowohl die Basis für das beSt, als auch für das Agieren im digitalen Umfeld, z. B. bei der Nutzung von OZG-Diensten.

Gemäß § 86d Abs.6 StBerG besteht für die Mitglieder der Steuerberaterkammern und der in das Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften eine gesetzlich geregelte Pflicht, das beSt einzurichten und damit die passive Nutzungspflicht zu erfüllen.

Die BStBK richtet über die Steuerberaterplattform für jedes eingetragene Kammermitglied ein beSt und für Steuerberatungs- und Berufsausübungsgesellschaften ein „Gesellschaftspostfach“ ein. Das Postfach beSt wird grundsätzlich ab Januar 2023 nutzbar sein. Die Einrichtung erfolgt stufenweise. Die individuelle beSt-Verfügbarkeit für die einzelnen Kanzleien ist nach der gestaffelten Erstregistrierung spätestens bis Ende des ersten Quartals 2023 gegeben.

Das beSt stellt dabei einen wesentlichen Teil der ersten Stufe dar. Damit ist das berufsständische Identitäts- und Authentifizierungsmanagement, sowie die Nutzung der EGVP-Infrastruktur gegeben, die ihren Ursprung im elektronischen Rechtsverkehr (eRV) hat.

Wie bei beN und beA, wird auch bei beSt der bestätigten elektronischen Identität die Information zur Berufsträgerschaft mitgegeben. Diese wird tagesaktuell durch die zuständige Kammer bestätigt. Durch Nutzung von De-Mail, eBO kann das nicht erreicht werden, weil diese

Nutzerkonten/Postfächer die herausgehobene Vertrauensstellung des Berufsträgers nicht nachweisen können.

3. Welche Funktionalitäten erfüllt die Steuerberaterplattform?

Die Steuerberaterplattform stellt insbesondere eine bestätigte elektronische Steuerberater-Identität zur Verfügung und bietet einen sicheren und medienbruchfreien Datenaustausch (z. B. Übermittlung von Vertragsentwürfen, Nachweisen, Erklärungen) sowie die Möglichkeit der Kommunikation mit Mandanten, Finanzverwaltung und anderen Behörden, Kammern, Gerichten, Steuerberatern und anderen freien Berufen (z. B. Notare, Rechtsanwälte). So ermöglicht sie die schriftformersetzende Kommunikation mit oben benannten Kommunikationspartnern.

Dazu wird die Steuerberaterplattform an die EGVP-Infrastruktur angebunden und damit in einen ordnungspolitischen Rahmen gesetzt. Dies stärkt das Vertrauen in die digitale Adresse. Bei kammerseitigen OZG-Diensten wird damit eine sichere Kommunikation mit beSt aus dem Verbund gewährleistet.

Die Datenspeicherung erfolgt dabei aber nicht innerhalb der Steuerberaterplattform, sondern auf der Ebene der Fachsoftware.

Zudem ermöglicht die Steuerberaterplattform die Authentifizierung für Berufsträger inklusive Berufsträgernachweis für das eigene und stellvertretende Handeln im OZG-Kontext (z. B. Zugriff auf das OZG-Unternehmenskonto). Zum Nachweis der Stellvertretereigenschaft (Bevollmächtigung) wird eine Schnittstelle zur Vollmachts-Datenbank eingerichtet.

Zu einem späteren Zeitpunkt können dabei jede Art von Vollmachten hinterlegt sein. Damit wird eine einheitliche Berufsträgeridentität geschaffen, die es dem Steuerberater ermöglicht, bei allen OZG-Diensten dasselbe Authentisierungsmedium zu verwenden (Single Sign-On). Eine manuelle Anmeldung mit entsprechender Registrierung/Datenerfassung für jeden Dienst muss nicht erneut vorgenommen werden. Es kann auf den gesicherten Datenstand der Berufsregister zugegriffen werden (Once-Only-Prinzip).

4. Inwieweit nutzen Behörden den elektronischen Rechtsverkehr und über welche Kanäle kommunizieren sie?

Seit dem 1. Januar 2022 ist die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (eRV) für Behörden verpflichtend. Diese Pflicht gilt auch für die Justizbehörden selbst, soweit sie nicht in ihrer Funktion als Organ der Rechtspflege, sondern in der Funktion als Verwaltungsbehörde tätig werden. Als sicherer Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten sieht das Gesetz unter anderem das besondere elektronische Behördenpostfach (**beBPO**) vor. Die Justiz empfiehlt die Verwendung des **beBPO**, welches – wie das **beSt** – Teil einer elektronischen Kommunikationsinfrastruktur für die doppelt-verschlüsselte Übertragung von einzelnen Dokumenten, ganzer Akten oder auch nur Fachdaten zwischen authentifizierten Teilnehmern (EGVP – Infrastruktur) ist.

Die Behörden können somit über das **beBPO** auch mit den Steuerberaterkammern und den Steuerberatern kommunizieren.

Die Kommunikation zwischen den Finanzämtern und dem Steuerberater wird weiterhin ausschließlich über die Datenübermittlung mit ELSTER abgewickelt werden.

5. Welche Kosten sind mit der Steuerberaterplattform verbunden?

Die Kosten für De-Mail liegen – je nach Anbieter – zwischen 60,00 und 120,00 € jährlich, zzgl. Sendungskosten je Nachricht. Für das beSt werden voraussichtliche Kosten in Höhe von 50,00 € pro Jahr für jedes eingetragene Kammermitglied sowie für jede eingetragene Steuerberatungs- und Berufsausübungsgesellschaft entstehen. Es fallen keine variablen Kosten (Nutzungsgebühren, z. B. Anzahl versendete Nachrichten) an. Es können Kosten für Hardware-Komponenten (z. B. Kartenleser) anfallen.

Ob und in welcher Höhe diese Kosten an die regionalen Kammern entrichtet werden müssen, unterliegt der jeweiligen Satzung der Kammern. Für weitere Informationen setzen Sie sich bitte mit Ihrer zuständigen Steuerberaterkammer in Verbindung.

6. Wie ist es um die Sicherheit bestellt?

Die Steuerberaterplattform wird mit hohen Sicherheitsanforderungen errichtet und betrieben. Neben der sicheren Infrastruktur und dem sicheren Betrieb spielt die Datenqualität und -vertraulichkeit eine sehr wichtige Rolle. Deshalb setzt die Steuerberaterplattform zur Absicherung der elektronischen Identitäten (eID) auf die Online-Ausweisfunktion. Die Bundessteuerberaterkammer hat sich aus mehreren Gründen für die Nutzung des Personalausweises entschieden:

- Der Online-Ausweis ist ein hochsicheres Identifizierungs- und Authentifizierungsmedium und steht jedem Berufsträger zur Verfügung. Damit entfällt für ihn der Aufwand der Beantragung und Nutzung einer zusätzlichen Karte.
- Die damit erstellte digitale Identität (eID) ist gleichzeitig Basis für das beSt als auch für das Agieren im digitalen Umfeld, z. B. durch Nutzung von heutigen und kommenden OZG-Diensten. Zudem sollen die Steuerberater perspektivisch in der Lage sein, sich mit ihrer elektronischen Identität und dem Nachweis ihrer Berufsträgereigenschaft über das Nutzerkonto der Steuerberaterplattform auf OZG-Plattformen zu authentisieren.
- Die besondere Stellung des Berufsträgers als Organ der Steuerrechtspflege wird bei der Nutzung von Online-Diensten oder beim Versenden von Nachrichten rechtssicher und für alle Partner erkennbar und nachvollziehbar nachgewiesen. Dies wird durch die Verknüpfung der persönlichen, digitalen Identität mit dem Berufsträgerattribut aus dem Berufsregister erreicht.

Die eIDAS-Verordnung definiert den Rechtsrahmen sogenannter Vertrauensdienste. Dazu sind z. B. Themen wie elektronische Identitäten, elektronische Signatur oder qualifizierte Zustelldienste geregelt. Die Rechtsgültigkeit zertifizierter Vertrauensdienste ist für den Wirtschaftsraum der EU vereinbart, die dazu entsprechende Anforderungen (z. B. die sichere Identifizierung) erfüllen müssen. Die Nutzung des Online-Ausweises ermöglicht auch solche Online-Dienste zu nutzen, die eine Authentisierung mit dem Vertrauensniveau „substanziell“ oder „hoch“ erfordern. Dies gewährleistet aktuell lediglich der Online-Ausweis und seine oben genannten Derivate, da nur diese (vgl. die in Frage I. 4 genannten elektronischen Identitätsnachweise) nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mit dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung notifiziert wurden. Im Gegenteil: Immer wieder kommt es zu Vorbehalten gegenüber alternativen Registrierungs- und/oder Identifikationsverfahren wegen festgestellter Sicherheitslücken – wie zuletzt z. B. beim Video-Ident-Verfahren.

7. Wie wird die Sicherheit gewährleistet und welche Daten werden aus dem Personalausweis ausgelesen?

Der Zugang zur Steuerberaterplattform erfordert die Registrierung und Identifizierung mit dem Personalausweis. Bei der Erstregistrierung für das beSt werden lediglich solche personenbezogenen Daten aus dem Personalausweis ausgelesen, die zur Zuordnung der Person zum Eintrag im Berufsregister erforderlich sind: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Tag der Geburt. Insbesondere die private Anschrift des Ausweisinhabers wird nicht ausgelesen. Dies wird beim Auslesevorgang vor Eingabe der Ausweis-PIN in der AusweisApp auch transparent angezeigt.

Daneben wird ein für die BStBK spezifisches Pseudonym generiert, anhand dessen der Ausweis „wiedererkannt“ werden kann. Bei den weiteren Authentisierungen werden keine personenbezogenen Daten mehr ausgetauscht, sondern nur noch überprüft, ob das bei der Steuerberaterplattform hinterlegte für die BStBK spezifische Pseudonym mit dem über den Personalausweis generierten Pseudonym übereinstimmt. Nur bei Übereinstimmung ist die Anmeldung erfolgreich (Zero-Knowledge-Beweis, siehe auch: Personalausweisportal). Zum Versand von Nachrichten über das Postfach beSt ist ebenfalls die Authentisierung mit dem Personalausweis erforderlich.

Die Steuerberaterplattform selbst gibt nur Daten aus dem Berufsregister weiter, also Daten, die ohnehin öffentlich sind. Auf dem Personalausweis gespeicherte Daten werden nicht weitergegeben.

Es findet eine durchgängige Ende-zu-Ende-Verschlüsselung Anwendung. Deshalb liegen die übermittelten Nachrichten außerhalb der Verfügungsbereiche von Absender und Empfänger zu keinem Zeitpunkt unverschlüsselt vor. Weder die BStBK noch deren technischer Dienstleister können Nachrichteninhalte einsehen.

Durch technisch-organisatorische Maßnahmen wird gewährleistet, dass keine unbefugten Personen Zugriff auf Bestands- oder Kommunikationsmetadaten erlangen. Administrative Zugänge werden dokumentiert. Für alle im beSt gespeicherten Daten erfolgt eine regelmäßige Datensicherung (Backup) in mehreren Generationen.

III. Rechtliche Themen

In diesem Abschnitt sind Informationen zur rechtlichen Einordnung der Steuerberaterplattform und deren Verwendung zu finden.

1. Auf welchen gesetzlichen Regelungen basieren das beSt und die Steuerberaterplattform?

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im StBerG. Dazu gehören insbesondere die nachfolgenden Paragraphen:

- § 86 Abs. 2 Nr. 10 StBerG: Steuerberaterplattform als neue Aufgabe der BStBK,
- § 86c StBerG: Registrierungspflicht, Identitätsnachweis und weitere Ermächtigungen,

- §§ 86 Abs. 2 Nr. 11, 86d und 86e StBerG: Einrichtung **beSt** für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften,
- § 86b Abs. 3 StBerG: Eintragung des beSt ins Steuerberaterverzeichnis,
- § 76a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i) und Nr. 2 Buchst. m) StBerG; Eintragung des beSt in das Berufsregister
- § 157e StBerG: Anwendungsvorschrift zur Steuerberaterplattform und zum **beSt**.
- Verordnung über die Steuerberaterplattform und des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer (Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung – StBPPV).

2. Pflichten des Steuerberaters

2.1 Welche Maßnahmen muss ich jetzt treffen, um bestmöglich für die Erstregistrierung vorbereitet zu sein?

Damit Sie sich erstmalig (und einmalig) für das **beSt** registrieren können, erhalten Sie rechtzeitig per Post einen Brief mit einer Aufforderung zur Registrierung inklusive der notwendigen Registrierungsangaben (9-stelliger Schlüssel).

Neben diesem Registrierungs-Brief benötigen Sie Ihren gültigen Personalausweis mit aktivierter Online-Ausweisfunktion, sowie die für die Datenübermittlung erforderliche [Hardware/Kartenleser](#) (siehe auch: Online-Ausweisfunktion, Personalausweis mit eID, eID-Karte/Online-Ausweisfunktion, Personalausweis mit eID, eID-Karte).

Weitere Vorbereitungsmaßnahmen sind derzeit nicht zu treffen.

Der Brief wird im ersten Quartal 2023 alphabetisch in Tranchen versendet werden. Steuerberater und Steuerberaterinnen, die aktiv mit den Finanzgerichten kommunizieren, können sich bei der Bundessteuerberaterkammer für die Fast Lane anmelden und werden zeitlich vorgezogen. Die Fast Lane bleibt während des gesamten Registrierungsprozesses offen.

Erst ab Bereitstellung eines betriebsbereiten **beSt** steht dem jeweiligen Postfachinhaber ein sog. sicherer Übermittlungsweg gemäß §§ 52d Satz 2 i. V. m. 52a Abs. IV Satz 1 Nummer 2 FGO zur Verfügung und er unterliegt damit der aktiven Nutzungspflicht. Der genaue Zeitpunkt der Bereitstellung ist insbesondere von der postalischen Zustellung des Briefs mit der Aufforderung zur Registrierung inklusive notwendiger Registrierungsangaben abhängig.

2.2 Welche Pflichten entstehen sobald das beSt eingerichtet ist?

Steuerberater sind verpflichtet, Nachrichten mit Gerichten und Behörden auf einem sicheren Übermittlungsweg auszutauschen (§§ 174, 130a ZPO, 52a FGO). Da De-Mail nicht geeignet ist, die Berufsträgereigenschaft zu bestätigen, würden Steuerberater gegenüber den Gerichten auf einer Ebene mit Bürgern stehen, was der Rolle als Organ der Steuerrechtspflege nicht gerecht wird. De-Mail kann zudem nicht für die sichere Kommunikation mit anderen Steuerberatern, Anwälten und Notaren genutzt werden.

Ab Zustellung des Registrierungsbriefs unterliegen Angehörige des Berufsstandes der Verpflichtung, das **beSt** einzurichten und es besteht eine aktive Nutzungspflicht für Zustellungen von elektronischen Dokumenten an die Gerichte. Die aktive Nutzungspflicht besteht nach § 52d

FGO ab Verfügbarkeit eines sicheren Übermittlungsweges nach § 52a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 FGO¹. Einen sicheren Übermittlungsweg in diesem Sinne stellt das beSt dar. Damit besteht die aktive Nutzungspflicht ab Zustellung des Registrierungsbriefs.

Bereits seit 2018 sind Angehörige des Berufsstandes dazu verpflichtet, ein elektronisches Postfach (z. B. De-Mail) für Zustellungen seitens der Gerichte zu nutzen. Es besteht berufsrechtlich eine passive Nutzungspflicht (ab Zustellung des Registrierungsbriefs). Ergänzend dazu ist verfahrensrechtlich das **beSt**, als sicherer Übermittlungsweg einzurichten (Einrichtungspflicht). Unter der „Einrichtungspflicht“ versteht man, dass der Inhaber des **beSt** die für die Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen bereitzustellen hat.

Da die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten damit einer aktiven und passiven Nutzungspflicht hinsichtlich des **beSt** unterliegen und die Nutzung des **beSt** nur über die Steuerberaterplattform möglich ist, ist es zwingend erforderlich, dass sich die Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und die Berufsausübungsgesellschaften auf der Steuerberaterplattform registrieren.

Unter der aktiven Nutzungspflicht versteht man die Zustellung von elektronischen Dokumenten an die Gerichte. Diese verfahrensrechtliche Verpflichtung nach § 52d Satz 2 FGO besteht für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte.

Die passive Nutzungspflicht besagt, dass sowohl die Zustellungen als auch der Zugang von Mitteilungen über das **beSt** zur Kenntnis genommen werden müssen. Geregelt ist das in § 86d Abs. 6 StBerG.

Die Kammern werden den sicheren Kommunikationsweg zukünftig nutzen, um ihren Mitgliedern wichtige Nachrichten zuzusenden, z. B. Ladungen, Bescheide oder elektronische Wahlunterlagen. Es ist daher wichtig, das **beSt** regelmäßig auf Eingänge zu prüfen.

2.3 Muss zwingend über das beSt kommuniziert werden, nachdem es eingerichtet wurde?

Gemäß den gesetzlichen Neuregelungen in §§ 86d 157e StBerG wird das **beSt** ab Zustellung des Registrierungsbriefs Januar 2023 nutzbar sein. Ab diesem Zeitpunkt sind die Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet, die zur Nutzung des **beSt** erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten und eingehende Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen (sog. „passive Nutzungspflicht“).

Gegenüber anderen Kommunikationspartnern besteht aktuell keine Aktivnutzungspflicht. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass mit zunehmender Digitalisierung der Fachverfahren in Behörden auch für Verwaltungsverfahren eine entsprechende Pflicht eingeführt werden wird.

2.4 Wie oft muss das beSt geleert werden?

Gemäß § 86d StBerG sind die Inhaber des **beSt** verpflichtet, ab 1. Januar 2023, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das **beSt** zur Kenntnis zu nehmen.

¹ Vgl. § 52d Satz 2 FGO „Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 52a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 **zur Verfügung steht**,“

Es empfiehlt sich deshalb, das **beSt** täglich zu leeren. Das **beSt** ist nicht als Nachrichten-Archiv vorgesehen. Eingegangene Nachrichten werden nach einer Frist von 120 Tagen gelöscht, soweit diese nicht bereits erfolgreich abgerufen worden sind. Nach erfolgreichem Abruf der Nachrichten aus dem **beSt** werden diese nach 37 Tagen gelöscht. Die Postfachinhaber müssen ihre Nachrichten deshalb auf eigenen Systemen archivieren.

2.5 Was gilt hinsichtlich der aktiven Nutzungspflicht im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zur Zustellung des Registrierungsbriefes?

Die aktive Nutzungspflicht gilt gemäß § 52d FGO n. F. grundsätzlich ab dem 1. Januar 2022 und besagt, dass Schriftsätze, Anträge und Erklärungen von Rechtsanwälten, Behörden und juristischen Person des öffentlichen Rechts elektronisch übermittelt werden müssen.

Für Steuerberater besteht jedoch erst mit der Errichtung des **beSt**, also ab Januar 2023, die Möglichkeit eines dem **beA** entsprechenden sicheren Übermittlungsweges. Demnach können Steuerberater ihre Schriftsätze, Anträge und Erklärungen bis zum einschließlich 31. Dezember 2022 weiterhin schriftlich bei Gericht einrichten.

2.6 Nicht jeder Steuerberater vertritt Mandanten vor den Finanzgerichten. Ist das beSt trotzdem einzurichten?

Ja, nach dem Steuerberatungsgesetz ist eine Registrierung und Aktivierung des **beSt** erforderlich, da eine Passivnutzungspflicht besteht. Das **beSt** dient allerdings nicht nur der Kommunikation mit Gerichten. Die Nutzung des **beSt** ermöglicht auch den sicheren und medienbruchfreien Austausch von Nachrichten mit Behörden, anderen Steuerberatern, Rechtsanwälten oder Notaren sowie der Steuerberaterkammer.

2.7 Unterliegen auch Berufsträger, die in einer Kanzlei angestellt sind der Verpflichtung, sich auf der Steuerberaterplattform registrieren und das beSt aktiv zu nutzen?

Ja. Auch Berufsträger, die nicht selbständig als natürliche Person tätig werden, unterliegen dieser berufsrechtlichen Verpflichtung ab Zustellung des Registrierungsbriefs.

2.8 Neben dem Online-Ausweis steht, als weiteres Authentisierungsmittel (Nachrichtenversand), der Kammermitgliedsausweis (KMA) zur Verfügung obwohl nicht alle Kammerbezirke über einen KMA verfügen – Welche Möglichkeit haben diese Kammermitglieder?

Die Mitglieder dieser Kammerbezirke (Hamburg, Stuttgart, Südbaden, Nordbaden) sollen die Möglichkeit haben, die – dem KMA technisch identische – VDB-Zugangskarte für den Nachrichtenversand aus dem **beSt** zu verwenden. Zwar wird in § 18 Abs. 2 S. 2 StBPPV die VDB-Zugangskarte nicht ausdrücklich erwähnt. Jedoch ist davon auszugehen, dass es sich hier um eine planwidrige Regelungslücke handelt, da der Verordnungsgeber offensichtlich den Fall übersehen hat, dass ein Berufsträger, der keinen nPA oder einen der beiden Derivate hat, einer StBK angehört, die keinen KMA hat. Dann wäre eine analoge Anwendung des § 18 Abs. 2 Satz 2 StBPPV denkbar.

Darüber hinaus liegt es nahe, § 18 Abs. 2 S. 2 StBPPV teleologisch auszulegen: Sowohl die VDB-Zugangskarte als auch der Kammermitgliedsausweis wird von den Steuerberaterkammern

als KdÖR ausgegeben, beide Karten dienen der Identifizierung des Kammermitglieds und sind technisch identisch (DATEV SmartCard). Es wäre damit widersinnig diese beiden technisch identischen Medien unterschiedlich zu behandeln.

2.9 Was passiert, wenn ich mich nicht registriere?

Die BStBK richtet nach § 86d Abs. 1 StBerG über die Steuerberaterplattform für jeden Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ein **beSt** ein. Der Berufsträger wird rechtzeitig eine Aufforderung zur Registrierung bekommen, um sich dann in einem einmaligen Vorgang für sein **beSt** registrieren zu können. Wenn keine Registrierung erfolgt, kann keine Post rechtswirksam zugestellt werden. Für eventuelle Konsequenzen wäre der Steuerberater dann selbst verantwortlich.

3. Was müssen meine Kanzleiangeestellten im Hinblick auf das beSt beachten?

Die Nachrichten über das **beSt** werden Ende-zu-Ende verschlüsselt. Das Konzept sieht vor, dass in der Fachsoftware ein Berechtigungskonzept für Kanzlei Mitarbeiter für den Nachrichtenabruf möglich ist. Der Nachrichtenversand muss allerdings mit dem Personalausweis des Steuerberaters autorisiert werden.

Ein berechtigter Kanzleiangeestellter sollte dann darauf achten, dass die erforderliche technische Einrichtung funktionsfähig vorhanden ist, sowie die Zustellungen und der Zugang von Mitteilungen über das **beSt** zur Kenntnis genommen werden.

4. Regelung für zugelassene Rechtsanwälte, die zugleich Steuerberater sind

Rechtsanwälte unterliegen bereits der Verpflichtung, das besondere elektronische Anwaltspostfach (**beA**) aktiv und passiv zu nutzen. Als Rechtsanwalt und Steuerberater (Doppel- oder Mehrfachzugelassene) unterliegen Sie der berufsrechtlichen Pflicht nach § 86d Abs. 6 StBerG ab dem Zeitpunkt der möglichen Erstregistrierung und benötigen trotzdem das **beSt** unabhängig davon, ob Sie bereits Inhaber eines **beA** sind.

4.1 Welchen Verpflichtungen unterliegen Doppel- oder Mehrfachzugelassene im Übergangszeitraum zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 1. Januar 2023 – Unterliegen diese der verfahrensrechtlichen Verpflichtung nach § 52d FGO oder steht jenen eine Wahlfreiheit – und damit auch die Möglichkeit der herkömmlichen Übermittlungswege wie z. B. Telefax etc. – zu?

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) sind die folgenden Konstellationen zu unterscheiden (BFH: IX R 3/22, nv):

Steuerberater, die zugleich eine Zulassung als Rechtsanwalt besitzen (und damit ein **beA** unterhalten), sind jedenfalls dann ebenfalls nach § 52d **Satz 1** FGO ab dem 01. Januar **2022** Nutzungspflichtig, wenn sie —als einzeln vertretungsberechtigter Prozessbevollmächtigter-- im finanzgerichtlichen Verfahren gegenüber dem Gericht (gegebenenfalls "auch") unter der Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" auftreten und ein bei Gericht eingereichtes Dokument in entsprechender Weise unterzeichnen (vgl. auch BFH-Beschluss vom 27.04.2022 - XI B 8/22, BFH/NV 2022, 1057; FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.03.2022 - 8 V 8020/22).

Ebenso verhalte es sich bei „gemischten“ Berufsausübungsgesellschaften. Diese können nach Auffassung des BFH gemäß § 52d **Satz 1** FGO ab dem 1. Januar **2022** Nutzungspflichtig sein,

wenn ein verantwortlicher, im Briefkopf der Berufsausübungsgesellschaft namentlich aufgeführter Berufsträger mit Mehrfachzulassung ("Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater") einen (vorbereitenden oder) bestimmenden Schriftsatz an das Gericht übermittelt.

Die steuerberatende Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung hingegen unterliege der Nutzungspflicht erst ab dem 1. Januar **2023**, wenn diese durch einen Berufsträger handelt, der selbst kein Rechtsanwalt ist - und zwar selbst dann, wenn ein anderer (im Einzelfall nicht handelnder) Gesellschafter eine derartige Zulassung besitze (Hessisches FG, Urteil vom 10.05.2022 - 4 K 214/22). Denn die Mitgliedschaft eines Rechtsanwalts in einer Sozietät (GbR) oder einer Partnerschaftsgesellschaft mit Steuerberatern bewirke nicht, dass über das beA des Rechtsanwalts sämtliche finanzgerichtlichen Klageverfahren abzuwickeln seien.

Nach Ansicht des BFH wird eine, nach § 52d **Satz 2** FGO erst ab dem 1. Januar **2023** nutzungspflichtige, Steuerberatungsgesellschaft mbH nicht dadurch nutzungspflichtig, dass für sie ein gesetzlicher Vertreter (§ 55d Abs. 2 StBerG) handelt (hier: angestellter Rechtsanwalts-Geschäftsführer), der in seiner beruflichen Funktion als Rechtsanwalt nach § 52d **Satz 1** FGO nutzungspflichtig wäre, wenn er als solcher selbst dem Gericht gegenüber auftreten würde. Damit trete die berufliche Qualifikation der für die Steuerberatungsgesellschaft mbH handelnden Person (als Steuerberater und Rechtsanwalt) hinter der nach § 52d **Satz 2** FGO (noch) nicht bestehenden Nutzungspflicht zurück.

IV. Inbetriebnahme, Nutzung, Anwendung

1. Welche Vorbereitungsmaßnahmen sind durch Kanzlei und Mandant zu treffen?

Alle Berufsträger und Ausübungsgesellschaften müssen ab dem 1. Januar 2023 die für die Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorhalten, sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das **beSt** zur Kenntnis nehmen.

Dazu erforderlich ist zum einen die in der Steuerberaterkanzlei eingesetzte Fachsoftware, über welche die Steuerberater auf die Steuerberaterplattform zugreifen können. Alternativ besteht die Möglichkeit, einen BasisClient zu verwenden. Dieser kann unabhängig von Fachsoftware und Betriebssystem ähnlich einem EMail-Client zum Versand und Empfang von Nachrichten eingesetzt werden und steht auf der [Webseite der Steuerberaterplattform](#) zum Download zur Verfügung. Zum anderen muss grundsätzlich die einmalige Identifizierung vorgenommen werden. Diese erfolgt über den Personalausweis. Für den Versand von Nachrichten im **beSt** ist die Authentisierung mit der eID-Funktion des Personalausweises notwendig. Im Rahmen der Authentifizierung erfolgt auch ein Abgleich der Berufsträgereigenschaft mit dem Berufsregister bei der jeweiligen regionalen Steuerberaterkammer.

Als Hardwarekomponente ist ein [zertifizierter Kartenleser](#) notwendig. (siehe auch: Online-Ausweisfunktion, Personalausweis mit eID, eID-KarteOnline-Ausweisfunktion, Personalausweis mit eID, eID-Karte).

Für die Mandantschaft bestehen keine Verpflichtungen bzw. kein gesonderter Handlungsbedarf. Jedoch haben die Mandanten die Möglichkeit, sich ein eBO einzurichten. Über dieses können sie sicher und medienbruchfrei mit ihrem Steuerberater kommunizieren. Weitere Informationen zum eBO sind über diesen [Link](#) zu finden.

2. Wie funktioniert das beSt?

Der Zugang kann über eine Schnittstelle direkt aus der Fachsoftware erfolgen. Für Kanzleien, in denen eine Fachsoftware ohne **beSt**-Integration im Einsatz ist, wird es den Basis-Client COM Vibilia StB Edition geben, der als Software zu installieren ist und zum Versand und Empfang von Nachrichten eingesetzt werden kann.

Benötigt wird in allen Fällen ein handelsüblicher PC mit einem Internet-Zugang, sowie der Personalausweis mit aktivierter Online-Ausweisfunktion und ein entsprechendes Kartenlesegerät. Initial ist die einmalige Registrierung und Identifizierung mit dem Personalausweis durchzuführen. Für den Versand von Nachrichten über das **beSt** ist die Authentisierung mit dem Personalausweis notwendig.

Im Zuge der Authentifizierung erfolgt zudem immer auch ein Abgleich der Berufsträgereigenschaft mit dem Berufsregister der jeweiligen regionalen Steuerberaterkammer als Selbstverwaltungsorgan.

3. Wie und wofür wird der Personalausweis mit eID-Funktion benötigt?

Für die Registrierung an der Steuerberaterplattform.

Jeder Steuerberater muss sich erstmalig an der Steuerberaterplattform registrieren. Im Zuge der Authentifizierung erfolgt ein Abgleich der Berufsträgereigenschaft mit dem Berufsregister der jeweiligen regionalen Steuerberaterkammer. Für die Registrierung ist zusätzlich der Registrierungscode (9-stellig) erforderlich, der mit der Registrierungsaufforderung schriftlich an alle Berufsträger versandt wird.

Für das Versenden von Nachrichten aus dem beSt an einen Empfänger aus dem EGVP-Verbund.

In erster Linie handelt es sich dabei um die Kommunikation mit Finanzgerichten, Steuerberaterkammern und anderen Steuerberatern. Die Kommunikation mit den Finanzämtern erfolgt weiterhin über ELSTER.

4. Was ändert sich im Kanzleialltag am Beispiel der Unterschriftenmappe?

Im Grunde ändert sich nicht viel. Die Nachrichten können von den Mitarbeitenden in der Kanzlei komplett vorbereitet werden. Ausschließlich der Sendevorgang muss persönlich vom Steuerberater mit dem Personalausweis angestoßen werden. Das ist analog zum Vorgehen mit einer Unterschriftenmappe. Die Ausgangspost wird von den Mitarbeitenden vorbereitet und dem Berufsträger zur Unterschrift vorgelegt. Nach der persönlichen Unterzeichnung durch den Berufsträger werden die Schriftstücke von den Mitarbeitenden kuvertiert und zur Post gegeben. Bei Nachrichten die aus dem **beSt** versandt werden, ersetzt die Legitimation durch den Personalausweis die eigenhändige Unterschrift des Berufsträgers. Danach ist der elektronische Versand erfolgt, die Kuvertierung der Schreiben entfällt.

Für Empfang, Öffnen, Speichern und weitere Bearbeitung von Nachrichten in **beSt** ist KEIN Personalausweis erforderlich. Das bedeutet, dass diese Tätigkeiten mit einem entsprechenden Berechtigungskonzept von den Mitarbeitenden der Kanzlei erledigt werden können, analog dem Posteingang oder dem Empfang von E-Mails an die Kanzlei.

5. Mit wem kann ich über das beSt kommunizieren?

Mit jedem eingetragenen Steuerberater sowie Steuerberatungs- und Berufsausübungsgesellschaften, mit Steuerberaterkammern, Gerichten, Behörden, der Finanzverwaltung und mit anderen Berufsträgern (z. B. Notare, Rechtsanwälte).

Außerdem kann mit allen Bürgern und Organisationen kommuniziert werden, die ein eBO eingerichtet haben.

6. Ich bin in mehreren Kanzleien tätig, bekomme ich mehrere beSt?

Alle eingetragenen Steuerberater sowie steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften erhalten grundsätzlich nur ein **beSt**.

7. Kann das beSt wie andere Mailpostfächer in Outlook hinzugefügt werden?

Nein. Denn das **beSt** ist Teil des EGVP-Postfachverbunds, dem auch die Postfächer der Justiz und der Behörden, sowie die besonderen elektronischen Postfächer der Anwälte (**beA**) und Notare (**beN**) angeschlossen sind. Der technische Standard OSCI, auf dessen Basis die Kommunikation in diesem Postfachverbund basiert, unterscheidet sich in einigen wesentlichen Punkten von dem Standard, nach dem normale E-Mails übertragen werden.

Ein **beSt** kann daher nicht in gleicher Weise in Outlook eingebunden werden, wie ein normales E-Mail-Postfach. Das **beSt** bietet jedoch eine Fachsoftware-Schnittstelle, über die interessierte Fachsoftware-Hersteller das **beSt** integrieren können. In welcher Weise die Fachsoftware-Hersteller das Postfach in deren Software integrieren, können diese selbst entscheiden. Sie haben damit die Möglichkeit, das Postfach optimal in die von ihnen abgebildeten Kanzleiprozesse zu integrieren.

8. Kann eine Benachrichtigung an mein privates Mail-Postfach versandt werden, wenn eine Nachricht über das beSt eingeht?

Ja, es kann für jedes Postfach eine Mailadresse hinterlegt werden, an die automatisch eine Benachrichtigung gesendet wird, wenn eine Nachricht eingeht.

9. Wie funktioniert die Vertretung durch andere Steuerberater / Mitarbeiter?

In den gesetzlich geregelten Vertretungsfällen (Allgemeiner Vertreter, Praxisabwickler, Praxistreuhand) bestellt die jeweilige Steuerberaterkammer einen Vertreter. Der Vertreter erhält über den Self-Service des **beSt** Zugang zu den Metadaten der eingehenden Nachrichten des Vertretenen. Die Metadaten umfassen das Eingangsdatum und den Absender der Nachricht. Es obliegt dem Vertreter, den Absender aufzufordern, die Nachricht erneut an das Postfach des Vertreters zu senden. Darüber hinaus steht es dem Vertretenen frei, dem Vertreter Zugang zu seinem Postfach äquivalent zu einem Mitarbeiter zu ermöglichen.

Der Versand einer Nachricht erfolgt über das Postfach des Vertreters.

Der Steuerberater hat die Möglichkeit, seinem Mitarbeiter über das Berechtigungsmanagement seiner Fachsoftware Zugang zu seinem Postfach und damit den Empfang von Nachrichten zu ermöglichen. Ein Mitarbeiterzugang kann abhängig von der jeweiligen Realisierung des Berechtigungsmanagements in der Fachsoftware personenbezogen eingerichtet werden.

10. Was ist das Gesellschaftspostfach und welche Pflichten gehen damit einher

10.1 Gesellschaftspostfach für Einzelkanzlei

Nur für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften sind Gesellschaftspostfächer vorgesehen. Eine Einzelkanzlei kann kein eigenes Gesellschaftspostfach erhalten.

10.2 Wie wird das Gesellschaftspostfach für eine steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft eingerichtet und wie läuft die Verifizierung ab?

Nach der Ersteintragung einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft in das Berufsregister der zuständigen StBK richtet die BStBK für diese ein Gesellschaftspostfach empfangsbereit ein. Dies geschieht auch dann, wenn bereits ein anwaltliches Gesellschaftspostfach gem. § 31b BRAO vorhanden ist.

Eine Identifizierung mittels Personalausweise ist lediglich für die natürlichen Personen erforderlich, die gemäß § 89a Nr. 1 und 2 StBerG Leitungspersonen der Berufsausübungsgesellschaft sind. Die Zuordnung der Personen zu der Berufsausübungsgesellschaft sowie deren Vertretungsberechtigung ergibt sich bereits direkt aus deren Eintragung im Berufsregister. Die Berufsausübungsgesellschaft selbst muss nicht verifiziert werden, da dies bereits im Rahmen ihrer Anerkennung und/oder Eintragung ins Berufsregister bzw. Steuerberaterverzeichnis durch die zuständige Steuerberaterkammer erfolgt.

10.3 Wie bekomme ich Zugang zum Gesellschaftspostfach?

Dazu authentisiert sich ein gemäß § 86e Abs. 2, § 76a Abs. 1 Nr. 2 i) StBerG für die Berufsausübungsgesellschaft Vertretungsberechtigter und im Berufsregister eingetragener Berufsträger und meldet sich dann zu seinem besonderen **beSt** an. Die Anmeldung erfolgt mit dem seinem Postfach zugeordneten privaten Schlüssel und dem zugehörigen Zertifikats-Passwort. Zusätzlich zur Anmeldung mit Postfachschlüssel und Passwort muss sich der vertretungsberechtigte Berufsträger beim eigenhändigen Versand von Nachrichten mit dem Online-Ausweis authentisieren.

10.4 Wer ist berechtigt auf das Gesellschaftspostfach zuzugreifen, Nachrichten zu lesen und zu versenden und wie kann die steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft ihren angestellten Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern die Berechtigung zum Versand über das Gesellschaftspostfach erteilen

Die Berechtigung zum Nachrichtenabruf sowie zu vorbereitenden Handlungen wie der Adressierung von Nachrichten wird vom Postfachinhaber bzw. dessen Vertretern selbst verwaltet, indem den berechtigten Personen Verfügungsmacht über das Postfachzertifikat eingeräumt wird.

Dieser Zugriff kann auch Mitarbeitern ohne Berufsträgereigenschaft gewährt werden. Bei Einsatz einer Fachsoftware, die das **beSt** integriert, wird dies regelmäßig über die Berechtigungsverwaltung der Fachsoftware erfolgen. Bei Ausscheiden eines Berufsträgers oder Mitarbeiters aus der Berufsausübungsgesellschaft wird die für die Benutzerverwaltung der Fachsoftware zuständige Person die Benutzererkennung der ausgeschiedenen Person in der Fachsoftware

deaktivieren und damit auch die Verfügungsmacht über das Postfachzertifikat der Gesellschaft entziehen.

Das Recht, Dokumente für die Berufsausübungsgesellschaft zu versenden und das Postfach administrativ zu verwalten, steht gemäß § 86e Abs. 2, § 76a Abs. 1 Nr. 2 i) StBerG nur den gesetzlich zur Vertretung berechtigten Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern sowie den angestellten vertretungsberechtigten Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu und kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

Scheidet ein Berufsträger aus einer Berufsausübungsgesellschaft aus, wird der entsprechende Eintrag im Berufsregister von der zuständigen StBK aktualisiert. Der Berufsträger verliert hierdurch automatisch seine Berechtigung zum Nachrichtenversand aus dem Postfach.

Die BAG muss der zuständigen Kammer die in §76a Abs. 1, Nr. 2 lit. i) StBerG erforderlichen Angaben zu den betreffenden angestellten **vertretungsberechtigten** Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern mitteilen, damit diese im Berufsregister entsprechend eingetragen, bzw. mit der BAG verknüpft werden. Erst wenn dies erfolgt ist, haben die Angestellten Berufsträger diesen Zugriff.

Ergänzender Hinweis: § 76a Abs 1, Nr. 2 i) StBerG erlaubt die Eintragung angestellter **vertretungsberechtigter** Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer in das Berufsregister. Eine von der Einräumung von der Vertretungsmacht unabhängige Versandberechtigung sieht das Gesetz nicht vor.

Gesetzessystematischer Hintergrund ist, dass die Versandberechtigung nur solchen Personen eingeräumt werden darf, die berechtigt sind, nach § 62 FGO für die Gesellschaft im finanzgerichtlichen Verfahren zu handeln.

10.5 Erhalten angestellte Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer, die nach §76a Abs. 1, Nr. 2 lit. i) StBerG vertretungs- und sendeberechtigt werden sollen, auch ein persönliches beSt?

Nein. Sie bekommen nur einen Registrierungsbrief mit dem sie ein Nutzerkonto aktivieren können. Darüber haben sie dann Zugriff auf das Gesellschaftspostfach.

10.6 Können gesetzliche Vertreter einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft, die weder Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer, noch Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer sind, auf das Gesellschaftspostfach zugreifen um Nachrichten zu versenden?

Nein.

10.7 Gibt es eine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der Berechtigungen um Nachrichten zu versenden?

Nein. Alle Personen, die gesetzliche Vertreter sind oder angestellte Vertreter gemäß § 76a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i StBerG sind, erhalten die Berechtigung zum Versand. Diese Zahl ist nicht limitiert.

10.8 Welche Pflichten entstehen für die steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft?

Die steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft hat der zuständigen Steuerberaterkammer die Familiennamen und Vornamen der angestellten vertretungsberechtigten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer mitzuteilen, die befugt sein sollen, für die Steuerberatungs- bzw. Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden.

10.9 Mandanten schreiben E-Mails an dieses Gesellschaftspostfach, wie sieht es mit den Antworten darauf aus? Werden diese aus dem Gesellschaftspostfach versendet oder versendet die jeder StB aus seinem persönlichen beSt?

Mandanten, die über ein elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO) verfügen, können darüber Nachrichten an das **beSt** ihres Steuerberaters oder einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft senden. Ob eine Berufsausübungsgesellschaft Nachrichten eines Mandanten durch einen gemäß § 86e Abs. 2, § 76a Abs. 1 Nr. 2 i) StBerG vertretungsberechtigten Berufsträger über das Postfach der Berufsausübungsgesellschaft oder das persönliche Postfach des das Mandat bearbeitenden Steuerberaters versendet, ist eine Entscheidung die die Berufsausübungsgesellschaft im Rahmen ihrer Kanzleiorganisation selbst treffen kann.

10.10 Wie viel Postfächer kann eine steuerberatende Berufsausübungsgesellschaft erhalten?

Nach aktueller Regelung erhält eine Steuerberatungs- bzw. Berufsausübungsgesellschaft nur ein Gesellschaftspostfach. Derzeit wird an einer Gesetzesanpassung gearbeitet, die einer Steuerberatungs- bzw. Berufsausübungsgesellschaft die optionale Möglichkeit eröffnet zusätzliche Postfächer für weitere Beratungsstellen/Zweigniederlassungen der Gesellschaft einzurichten (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe, Art. 9, Ziff. 27/28: § 86d Abs. 7, § 86e Abs. 5 StBerG-neu). Die Gesetzesänderung tritt voraussichtlich zum 1. Juli 2023 in Kraft.

V. Technische Themen

Hier finden Sie einige technische Informationen und Hintergründe zur Steuerberaterplattform, zum **beSt** und damit in Verbindung stehenden Prozessen und Systemen.

1. Technische Voraussetzungen zur Registrierung und Nutzung

Es sind aktuell keine besonderen technischen Vorbereitungen erforderlich. Die BStBK wird eine Fachsoftware-Schnittstelle zur Verfügung stellen, damit Fachsoftware-Hersteller das **beSt** in ihre Lösungen integrieren können. Für das Senden von Nachrichten aus dem **beSt** ist die Authentisierung mit dem Personalausweis vorgesehen.

1.1 Wie funktioniert die Registrierung und die Freischaltung des beSt?

Die BStBK richtet nach § 86d Abs. 1 StBerG über die Steuerberaterplattform für jeden Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ein **beSt** ein. Der Berufsträger wird rechtzeitig eine Aufforderung zur Registrierung bekommen, um sich dann in einem einmaligen Vorgang für sein **beSt** registrieren zu können.

Bei der Erstregistrierung auf der Steuerberaterplattform prüft die BStBK die Identität des Steuerberaters oder der Steuerbevollmächtigten oder bei Gesellschaften der Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans anhand des Online-Ausweises i. S. d. § 18 des Personalausweisgesetzes oder gleichwertiger Verfahren sowie die Berufsträgereigenschaft anhand der im Berufsregister gespeicherten Daten.

Nach Einrichtung des **beSt** übermittelt die BStBK dessen Bezeichnung an die zuständige Steuerberaterkammer zur Speicherung im Berufsregister.

1.2 Welche Hardwarekomponenten werden benötigt?

Zur Verwendung des Personalausweises ist ein [zertifizierter Kartenleser](#) erforderlich. (siehe auch: Online-Ausweisfunktion, Personalausweis mit eID, eID-Karte Online-Ausweisfunktion, Personalausweis mit eID, eID-Karte) Der Zugriff auf das **beSt** kann über den Basis Client (Download über die [Steuerberaterplattform](#)) mit einem handelsüblichen PC incl. Internetzugang erfolgen. Bei Einsatz einer Fachsoftware sind die Anforderungen des jeweiligen Fachsoftware-Herstellers zu berücksichtigen.

1.3 Welche Anforderungen bestehen an Infrastruktur und Internetzugang?

Ein handelsüblicher Computer/Laptop und ein normaler Internetzugang ist ausreichend. Darüber hinaus sind die Anforderungen der jeweiligen eingesetzten Fachsoftware zu berücksichtigen.

1.4 Wird eine Terminalserver (WTS) Unterstützung geboten?

Ja, das BSI hat am 15. Dezember 2022 die WTS-fähige Version der AusweisApp2 offiziell freigegeben und veröffentlicht.

Sie steht zum Download bereit unter:

[AusweisApp2: Download der AusweisApp2 \(bund.de\)](#)

1.5 Wie verfare ich, wenn eine elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist?

§ 52d Satz 3 FGO gestattet es, die entsprechenden Dokumente in herkömmlicher Form einzureichen (Übermittlung in Papierform) sobald eine elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. Grund für eine in diesem Bereich zulässige Übermittlung in Papierform oder durch Telefax kann etwa ein Serverausfall sein.

2. Wer ist mein Ansprechpartner und welchen Kundenservice wird es für beSt geben?

Durch den beauftragten technischen Dienstleister (DATEV eG) wird ein umfangreicher Kundenservice über verschiedene Servicekanäle angeboten. Hierzu gehört ein telefonischer Support zu den üblichen Bürozeiten. Ergänzend dazu werden unterschiedliche Selbsthilfemedien zur Verfügung stehen. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.steuerberaterplattform-bstbk.de/>.

3. Sperrung des beSt - Wie wird das beSt gesperrt?

Eine Sperrung des **beSt** durch den Postfachinhaber ist nicht möglich, da er zur Nutzung des **beSt** verpflichtet ist.

Die Sperrung oder Löschung eines **beSt** erfolgt automatisiert durch die BStBK, sobald bzw. solange die Berufsträgerschaft nicht gegeben ist.

4. Elektronische Signatur zum schriftformersetzenden Versand über beSt

Eine einfache Signatur besteht aus „Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet“ (Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO).

Die einfachste Form einer solchen (einfachen) elektronischen Signatur besteht darin, den vollständigen Namen des Unterzeichners unter dem Text eines elektronischen Dokuments anzubringen.

Beim Versenden der Nachrichten aus dem **beSt** wird durch die Authentifizierung mit dem Personalausweis sichergestellt, dass nur der Inhaber des **beSt** oder eine vertretungsberechtigte Person einer Berufsausübungsgesellschaft die Nachrichten versenden kann. Die Nachricht wird somit über einen sicheren Übermittlungsweg übertragen. Somit reicht die einfache Signatur. Die qualifizierte elektronische Signatur (QES) der über **beSt** zu versendenden Nachricht ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

Maßgebliche Rechtsgrundlage hierfür die ist die Regelung in § 52a Abs. 3 Satz 1 FGO (siehe [Link](#) zur FGO):

„(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.“

5. Online-Ausweisfunktion, Personalausweis mit eID, eID-Karte

Zur Erstregistrierung und zum Versenden von Nachrichten aus dem **beSt** wird die elektronische Identität (eID) benötigt.

Grundsätzlich gibt es in Deutschland verschiedene Dokumente mit der Online-Ausweisfunktion (eID). So gibt es neben dem Personalausweis die eID-Karte für Bürger der Europäischen Union und Angehörige des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und den elektronischen Aufenthaltstitel eAT für in Deutschland lebende Personen aus Staaten außerhalb der EU.

In Deutschland zugelassene Steuerberater, die keine deutsche Staatsangehörigkeit und damit auch keinen deutschen Personalausweis besitzen, können sich mit einer der beiden anderen Dokumente registrieren und authentisieren.

Aufgrund der EU weiten Notifizierung der Online-Ausweisfunktion gemäß eIDAS-Verordnung kann die eID-Karte auch von Angehörigen eines EU-Mitgliedsstaates genutzt werden, der noch nicht über ein notifiziertes eID-System verfügt – unabhängig von einem Wohnsitz in Deutschland.

Für Steuerberater von Nicht-EU Staaten, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, steht der eAT zur Verfügung. Im Gegensatz zur eID-Karte (für EU-Bürger) braucht der eAT nicht explizit beantragt werden, da er automatisch für alle Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürger ausgestellt wird, die sich legal nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten.

5.1 Wie bekomme ich eine eID-Karte?

In Deutschland kann die eID -Karte bei dem zuständigen Bürgeramt beantragt werden. Benötigt wird dazu das von Ihrem Heimatstaat ausgestellte und gültige Identitätsdokument, z. B. ein Pass oder eine nationale Identitätskarte (Personalausweis).

In dem Chip der eID-Karte wird die Anschrift gespeichert. Sind Sie erst nach Deutschland gezogen, müssen Sie sich bei einer deutschen Meldebehörde anmelden.

Sofern Sie keinen Wohnsitz in Deutschland haben, ist ein anderer Nachweis Ihres Wohnsitzes erforderlich. Welche Nachweise erbracht werden müssen, können Sie bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) erfragen.

5.2 Wie funktionier die PIN-Änderung und die Aktivierung der Online-Ausweisfunktion?

Sollte auf dem persönlichen eID-Dokument die eID-Funktion nicht aktiviert sein, empfiehlt es sich, dies frühzeitig zu veranlassen bzw. die zugehörige PIN/PUK von den Meldebehörden bzw. dem Bürgeramt zu beschaffen oder unter <https://pin-ruecksetzbrief-bestellen.de/>.

Im Anschluss daran wird Ihnen ein Brief mit Aktivierungscode, QR-Code und neuer PIN an Ihre deutsche Meldeadresse zugesendet. Damit kann der Online-Ausweis selbst aktiviert werden und ist sofort mit neuer PIN verwendbar.

Weitere Informationen zur kostenfreien Beantragung einer neuen PIN und der anschließenden Aktivierung der Online-Ausweisfunktion finden Sie hier beim [Bundesinnenministerium](#).

5.3 Wie funktioniert der Wechsel des Personalausweises wegen Ablauf/Verlust?

Bei Ablauf oder Verlust der mit dem beSt verknüpften eID-Karte (Personalausweis, eAT, Bürgerkarte) muss die neue eID-Karte wieder mit dem beSt verknüpft werden. Das Ablaufdatum der verknüpften eID-Karten ist im beSt hinterlegt, so dass zwei Monate vor Ablauf ein neuer Registrierungsbrief mit entsprechendem Registrierungscode an den Steuerberater verschickt wird.

Die alte eID-Karte bleibt solange gültig, bis sie von der Ausweisstelle gesperrt wird. Das erfolgt im Zusammenhang mit der Abholung der neuen eID-Karte. Diese wird dann im Self-Service in gleicher Art und Weise mit dem beSt verknüpft, wie bei der Erstregistrierung.

Ist die eID-Karte verloren oder wurde gestohlen, sollte sie schnellstmöglich über die Sperrhotline „116 116“ oder beim Bürgeramt gesperrt werden. Siehe hierzu auch: [Personalausweisportal](#).

Bei Verlust der eID-Karte muss der Steuerberater über die beSt Service-Hotline die Zusendung eines neuen Token-Briefs veranlassen. Die neu beantragte eID-Karte wird dann wie oben beschrieben mit dem beSt verknüpft.

Während der Wartezeit auf den neuen Personalausweis ist weiterhin lesender Zugriff auf das Postfach möglich. Für den Fall, dass der betroffene Berufsträger über keine alternative Authentisierungsmöglichkeit mit dem Kammermitgliedsausweis verfügt, muss er sich für den Versand von Nachrichten ggf. von einem anderen für das Postfach vertretungsberechtigten Berufsträger (Gesellschaftspostfach) bzw. von seinem Praxisvertreter (personenbezogenes Postfach) vertreten lassen.

5.4 Wie ist der Online-Ausweis zu nutzen?

Um sich mit seinem Online-Ausweis zu identifizieren, wird ein Kartenlesegerät benötigt. Alle zertifizierten Kartenlesegeräte sind mit einem aufgedruckten Symbol für den Online-Ausweis gekennzeichnet.

Eine Liste mit Herstellern und geeigneten Geräten finden Sie auf dieser Web-Seite: www.ausweisapp.bund.de/usb-kartenleser

Hinweis:

Grundsätzlich können auch NFC-fähige Smartphones als Kartenleser verwendet werden. Details dazu finden Sie über diesen [Link](#).

Die notwendige Kopplung des Smartphones ist mit einigen technischen Restriktionen verknüpft, die im Umfeld der sicheren IT-Infrastruktur einer Kanzlei oft eher schwierig abzubilden sind. Eine mögliche Verwendung des Smartphones als Kartenleser ergibt sich ggf. in Verbindung mit der Fachsoftware. So wäre es denkbar, dass das in die Fachsoftware integrierte beSt die eID über das Smartphone ausliest, ohne dass Smartphone und AusweisApp/PC direkt miteinander gekoppelt sein müssen. Die Authentifizierung erfolgt in diesem Fall über die cloud des IT-Betreibers Ihrer Fachsoftware.

Aus diesen Gründen empfehlen wir derzeit das Verfahren mit einem USB-Kartenlesegerät. Sie benötigen außerdem die aktuelle Version der [AusweisApp2](#) auf Ihrem Computer.

Die Installation von Programmen in Kanzleinetzwerken erfordert in der Regel Administrator-Rechte. Prüfen Sie rechtzeitig, ob Sie die [AusweisApp2](#) selbst downloaden und installieren können. Wenn nicht, beauftragen Sie einen Administrator bzw. Systempartner mit der Installation. Das BSI hat am 15. Dezember 2022 die WTS-fähige Version der AusweisApp2 offiziell freigegeben und veröffentlicht.

Nach Installation der AusweisApp2 unterstützt ein Einrichtungsassistent bei der Konfiguration. Hier können Sie die Transport-PIN aus dem Brief der Bundesdruckerei in Ihre **persönliche 6-stellige PIN** umwandeln.

Ausblick: Die „Übertragung“ des Online-Ausweises in die sogenannte Wallet (digitale Brieftasche) auf mein Smartphone und die Weiterentwicklung der verfügbaren und zugelassenen Infrastrukturen zur besonders komfortablen Nutzung in unterschiedlichen Konstellationen (mobil, als Ersatz des Kartenlesegeräts) ist in absehbarer Zeit zu erwarten. Anders als ursprünglich angenommen und von den verantwortlichen Stellen aufgezeigt, werden diese Lösungen aber voraussichtlich noch nicht bis zur Einführung des **beSt** zur Verfügung stehen.

Namhafte Hersteller arbeiten aber an solchen Lösungen und berücksichtigen dabei die Kompatibilität mit kommenden EU-weiten und nationalen Standards. Ziel der gemeinsamen Bestrebungen (Erweiterung der eIDAS-Verordnung) ist die europäische digitale Identität (EUid), die als gegenseitig anerkannter digitaler Identitätsnachweis einfach mit der Wallet auf dem mobilen Endgerät nutzbar wird.

6. Was ist bei der Verwendung des Basis Clients „COM Vibilia StB Edition“ auf mobilen Endgeräten wie Tablets und Smartphones zu beachten?

Der Basis Client „COM Vibilia StB Edition“ ist ein on premise Client (Betriebssysteme MS Windows, macOS, Linux) und steht nicht als mobile App zur Verfügung. Ggf. bieten die verschiedenen Fachsoftware Hersteller über ihre Lösungen auch mobile Lösungen für Tablets.

Die ab 2023 geltenden Mengenbegrenzungen für EGVP-Nachrichten erlauben eine maximale Nachrichtengröße von 200MB und eine maximale Anzahl von 1.000 Dateianhängen pro übermittelte Nachricht. Die kryptografische Verarbeitung derart großer Nachrichten erfordert erhebliche Systemressourcen, die auf mobilen Geräten wie Tablets und Smartphones regelmäßig nicht vorausgesetzt werden können. Zwar erreichen viele Nachrichten nicht diese maximale Größe; ein Client muss jedoch in der Lage sein, alle durch die Spezifikationen erlaubten Nachrichten störungsfrei verarbeiten zu können.

Als Lösung kommt hier ein Cloud-Szenario in Betracht, bei dem das Postfach und die rechenintensiven kryptografischen Prozesse in einer Cloud-Anwendung verwaltet werden. Damit verlagert sich der Endpunkt der Ende-zu-Ende-verschlüsselungsstrecke zum Betreiber der Cloud. **Es ist daher von großer Wichtigkeit, dass die Cloud-Anwendung im Verfügungsbereich des Postfachinhabers oder bei einem von diesem selbst bestimmten vertrauenswürdigen Dienstleister (Fachsoftware-Hersteller) liegt** und nicht bei der BStBK.

Hinweis: Von diesen Einschränkungen sind nicht Notebooks im „Tablet-Format“ (z.B. Windows Surface) betroffen. Bei diesen handelt es sich regelmäßig um vollwertige Windows-Rechner, die in gleicher Weise wie ein größeres Notebook oder ein PC für den Empfang und den Versand von beSt-Nachrichten mit dem Basis Client „COM Vibilia StB Edition“ genutzt werden können.

7. Format und Archivierung der über das beSt eingehenden Nachrichten

7.1 Welches Format haben die über das beSt eingehenden Nachrichten?

Die über das **beSt** eingehenden Nachrichten entsprechen dem OSCl Transport-Protokoll und bestehen neben der Nachrichtendatei, die Angaben zu Betreff, Adressat und Empfänger enthält,

aus den Nachrichtenanhängen, sowie Nachrichtenmetadaten im Format XML (z. B. XJustiz-Datensatz) und Daten zur Versanddokumentation sowie den zugehörigen angehängenen Signaturen.

7.2 Gibt es eine Datenvolumengrenze für Nachrichten aus dem beSt?

Ja, die Grenze liegt bei 200 MB. Möglich sind bis zu 1000 Anhänge. Dies ergibt sich aus Nr. 3 der zweiten Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 10. Februar 2022

„3. Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung werden ab dem 1. April 2022 bis

31. Dezember 2022 Anzahl und Volumen elektronischer Dokumente in einer Nachricht wie folgt begrenzt:

a) auf höchstens 200 Dateien und

b) auf höchstens 100 Megabyte.

Ab dem 1. Januar 2023 bis mindestens 31. Dezember 2023 werden die Anzahl und das Volumen wie folgt begrenzt:

a) auf höchstens 1 000 Dateien und

b) auf höchstens 200 Megabyte“.

7.3 Wie können diese Nachrichten archiviert werden?

Hinsichtlich der Art und Weise der Archivierung bestehen die gleichen Anforderungen, wie an die Archivierung von Gerichts- und Behördenkorrespondenz, die auf anderem Wege die Kanzlei erreichen.

Eine Methode zur Archivierung könnte z. B. die „Bündelung“ der gesamten Nachricht in einer zip-Datei sein, um die Versandinformationen anhand der enthaltenen Signaturen jederzeit nachträglich validieren zu können.

VI. Glossar

Authentisierung

Nachweis der eigenen Identität, z. B. mit Hilfe der eID-Funktion, hier Aktivität der Steuerberater

Authentifizierung

Prüfung/Verifizierung der Echtheit einer Person/Systems/Gerätes/Dokuments, hier: Prüfung der behaupteten Authentisierung durch Abgleich der Berufsträgereigenschaft mit dem Berufsregister bei der jeweiligen regionalen Steuerberaterkammer.

beA

besonderes elektronisches Anwaltspostfach,

beBPo

besonderes elektronisches Behördenpostfach,

beN

besonderes elektronisches Notarpostfach,

beSt

besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach

eAT

elektronischer Aufenthaltstitel, ID-Dokument mit eID-Funktion für in Deutschland lebende Nicht-EU-Bürger

eBO

elektronisches Bürger- und Organisationen-Postfach, wie **beSt** für Bürger und Organisationen

EGVP und EGVP-Infrastruktur

elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach, die EGVP-Infrastruktur ermöglicht die sichere durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung geschützte Kommunikation auf Basis des OSCI-Standards. Der verwendet das Prinzip des sogenannten „doppelten Briefumschlages“, der Integrität, Authentizität, Vertraulichkeit und Nachvollziehbarkeit der übermittelten Nachrichten sicherstellt.

eID

elektronische Identität oder auch digitale Identität, wird zum Nachweis der eigenen Identität in Online-Prozessen verwendet

eIDAS-Verordnung

Rechtsrahmen für elektronische Vertrauensdienste, siehe auch den [Link](#) zur Bundesnetzagentur

Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Bedeutet die Verschlüsselung der Informationen über alle Kommunikationspunkte hinweg, so dass vom Sender verschlüsselte Daten erst direkt beim Empfänger wieder entschlüsselt werden.

eRV

elektronischer Rechtsverkehr, siehe auch [Link](#) zum Bundesministerium der Justiz

EUid - europäische digitale Identität

Novellierung der eIDAS-Verordnung - jeder EU-Mitgliedsstaat soll natürlichen und juristischen Personen bis Ende 2023 die sogenannte EUid-Brieftasche (European Digital Identity Wallet) zur Verfügung stellen. Mit der Wallet sollen wichtige Nachweise auf dem Smartphone gebündelt und grenzüberschreitend nutzbar werden.

Once-Only-Prinzip

Beim Once-Only-Prinzip sollen Standardinformationen zur Kommunikation von Bürgern und Unternehmen mit der Verwaltung zentral, also nur einmal angegeben werden.

Die Kommunikationspartner können diese Informationen bei zukünftigem Bedarf untereinander teilen.

OSCI

Online Services Computer Interface – Protokollstandard zum sicheren Nachrichtenaustausch, definiert Kommunikations-, Signatur- und Verschlüsselungsfunktionen, Trennung von Inhalts- und Nutzdaten, auch „Prinzip des doppelten Umschlags“ – verschlüsselte Daten werden in einem verschlüsseltem Container transportiert, siehe auch [OSCI-Link](#) zum ITZBund.

OZG

Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (kurz Onlinezugangsgesetz) soll die Prozesse zwischen Bürgern, Unternehmen und der Verwaltung verbessern.

OZG-Unternehmenskonto

Nutzerkonto von Unternehmen zur Nutzung von digitalen OZG-Services.

Personalausweisportal

Informationsportal vom Innenministerium (BMI) zu Themen rund um den Personalausweis und dessen Verwendung, siehe auch [Link](#) zum Portal.

qualifizierte elektronische Signatur, QES

elektronische Signatur, die mit definierten Anforderungen zur Erstellung der persönlichen Unterschrift gleichgestellt ist und somit die Schriftform ersetzt.

Single Sign-On (SSO)

SSO bezeichnet die Lösung einer einfachen Anmeldung für verschiedenste Netzwerkdienste. Die einmalige Authentifizierung wird auch für die Anmeldung weiterer Dienste und Services verwendet.

Vertrauensdiensteanbieter

Geprüfter Anbieter, der in der eIDAS-Verordnung spezifizierte Vertrauensdienste anbietet, die damit innerhalb der EU anerkannt und gleichermaßen akzeptiert werden.

Vertrauensniveau

Wie wurde eine digitale Identität geprüft? Die eIDAS-Verordnung definiert verschiedene (niedrig, substantiell, hoch) Vertrauensniveaus (Qualitätsstufen) für Identitäten.

WTS

Windows Terminal Server, ermöglicht die Ausführung von Programmen auf dem Server, ohne dass diese auf dem lokal verwendeten PC installiert sein müssen